

Gemeinde: Aspangberg-St. Peter

Spätestens am
beim Gemeindeamt – Magistrat

Verw. Bezirk: Neunkirchen

Land Niederösterreich

Zimmer abzugeben!

Z.

Anmeldeblatt für die Hundeabgabe

Anschrift: Nr.
Ortschaft / Straße / Gasse / Platz

Vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter auszufüllen!	vom Hundebesitzer auszufüllen			
Name des Hundebesitzers (Haushaltsvorstandes)	Beschreibung des Hundes (Rasse, Geschlecht, Alter, Rufname) Farbe	Verwendung des Hundes Wach-, Berufs-, Blinden-, Polizei- und sonstige Hunde	Zeit und Art des Erwerbes (angekauft, zugewachsen, zugelaufen usw.)	Eigenhändige Unterschrift des Hundebesitzers (Stellvertreters)

Belehrung siehe Rückseite!

.....
Unterschrift des Hauseigentümers (Stellvertreters)

Belehrung

1. Für den Haus(Grundstücks)eigentümer (Stellvertreter):

Der Haus(Grundstücks)eigentümer oder dessen Stellvertreter ist gemäß Landesgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister (Magistrat) die zur Veranlagung der Hundeabgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat jeder Haushalts(Betriebs)vorstand (oder dessen Stellvertreter) und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. Wer die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, ist strafbar. Durch die Eintragung in dieses Anmeldeblatt wird die Pflicht zur An- und Abmeldung der Hunde nicht berührt.

Es sind alle Hunde anzumelden, die mehr als drei Monate alt sind.

Dem Hundebesitzer ist Gelegenheit zu geben, vor Abgabe seiner Unterschrift den ihn betreffenden Teil dieser Belehrung durchzulesen. Weigert sich der Hundebesitzer, obwohl er einen Hund hält, seine Unterschrift abzugeben, so ist vom Haus(Grundstücks)eigentümer oder dessen Stellvertreter der Vermerk: „Unterschrift verweigert“ in der entsprechenden Spalte einzusetzen.

Das Anmeldeblatt ist vom Haus(Grundstücks)eigentümer oder dessen Stellvertreter mit der Anschrift des Hauses zu versehen, zu unterfertigen und auch dann abzugeben, wenn im Hause kein Hund gehalten wird.

Bei Bedarf sind weitere Anmeldeblätter beim zuständigen Gemeindeamt erhältlich.

2. Für den Hundebesitzer:

Die Hundeabgabemarken werden ab bei der Gemeindekasse an Werktagen während der Partelenverkehrsstunden nach voller Bezahlung der Hundeabgabe und der Selbstkosten für die Hundeabgabemarke ausgefolgt. Markenlose Hunde werden eingefangen. Zur Vermeidung von weiteren Erhebungen und Zwangsmaßnahmen werden die Hundebesitzer im eigenen Interesse eingeladen, beim Lösen der Hundeabgabemarke bei der Kasse die gleichen Daten (Name und Adresse des Hundebesitzers) bekanntzugeben, unter denen der Hund angemeldet wurde.

Um Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist beim Bürgermeister (Magistrat) spätestens bis zum 5. Februar des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, anzusuchen (§ 5, Abs. 1, NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung).

Zahlungsfrist: Im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der öffentlich kundgemachten Einhebungsverordnung des Gemeinderates, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 5. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung; bei Erwerb des Hundes während des laufenden Kalenderjahres binnen eines Monats nach Erwerb (§ 6, Abs. 2 leg. cit.).